



## Hinweisblatt zu Ihrem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben

1. Der Bauherr hat gemäß § 37 Abs. 3 TBO 2022 den Baubeginn der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Der Bauherr hat gemäß § 38 Abs. 2 TBO 2022 der Behörde nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den aufgrund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüsts oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen.
3. Der Bauherr hat gemäß § 38 Abs. 3 TBO 2022 der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden.
4. Der Eigentümer der baulichen Anlage hat gemäß § 44 Abs. 1 TBO 2022 die Vollendung des Bauvorhabens unverzüglich der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind gegebenenfalls der Befund über die ordnungsgemäße Herstellung der Rauchfänge sowie der aufgrund der Baubewilligung vorzulegenden Unterlagen anzuschließen.
5. Die gegenständliche bauliche Anlage darf gemäß § 44 Abs. 2 TBO 2022 erst nach Erstattung der vollständigen Anzeige über die Bauvollendung benützt werden.
6. Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, betrieblich genutzte Gebäude, für die eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung nicht erforderlich ist, und Wohnanlagen dürfen gemäß § 45 Abs. 1 TBO 2022 in den Fällen des § 28 Abs. 1 lit. a und b jedoch erst aufgrund einer Benützungsbewilligung benützt werden.
7. In diesem Fall hat der Eigentümer des Gebäudes gemäß § 45 Abs. 2 TBO 2022 gleichzeitig mit der Anzeige über die Bauvollendung bei der Behörde schriftlich um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.
8. Die Baubewilligung erlischt, wenn der Inhaber der Baubewilligung darauf schriftlich verzichtet, wobei die Verzichtserklärung im Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich und wirksam wird, oder wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft oder der in der Baubewilligung festgelegten längeren Frist mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird oder wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn vollendet wird. Der Bauwerber hat nach deren Erlöschen allfällige bereits errichtete Teile des Bauvorhabens unverzüglich zu beseitigen und den Bauplatz wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Kommt der dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihm die Baubehörde mit Bescheid die Durchführung dieser Maßnahmen aufzutragen (§ 35 TBO 2022).
9. Das Bauvorhaben ist gemäß den Bestimmungen der TBO 2022, den Technischen Bauvorschriften 2016 und den dort für verbindlich erklärten OIB-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung auszuführen.
10. Die sich aus dem Bescheid ergebenden Rechte und Pflichten haften auf dem Grundstück und gehen auf den Rechtsnachfolger im Grundeigentum über.
11. Für den Einbau der Grundwasserwärmepumpe oder bei sonstiger Erdwärmennutzung (Tiefenbohrung etc.) ist vor Baubeginn bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel (Abteilung Wasserrecht) die hierfür notwendige wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.
12. Aufgrund des Wasserrechtsgesetzes 1959 (§ 32b) und der Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II 222/1998, ist jeder Einleiter von betrieblichen Abwässern in die Kanalisationsanlage verpflichtet, mit dem Klärwerksbetreiber einen Einleitervertrag zu schließen.
13. Die Wasseranschlussgebühr, die Kanalanschlussgebühr und der Erschließungskostenbeitrag sind der Gemeinde Aurach im Sinne der Verordnungen zu entrichten.